

## Aufnahmebedingungen

Mit dem Schuljahr 2020/21 ersetzt die Mittelschule (MS) die Neue Mittelschule (NMS) als Pflichtschule für die 10- bis 14-Jährigen.

SchOG §21b/(2) Im Lehrplan sind für die 6. bis 8. Schulstufe in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache die Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ vorzusehen. Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ haben jenen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule zu entsprechen.

### Aufnahmebedingungen an berufsbildenden mittleren Schulen (BMS, 3-4jährig)

Mittelschule	Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“	keine Aufnahmsprüfung
	Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als mit „Befriedigend“ <sup>1</sup>	
Mittelschule	Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ Note „Genügend“ <sup>1</sup>	Aufnahmsprüfung
Polytechnische Schule 9. Schulstufe <sup>2</sup>		keine Aufnahmsprüfung

1) Pflichtgegenstände Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache

2) Bei gleichem Fachbereich Übertritt in die 2. Klasse mit AP möglich [SchUG § 29 (5)]

### Aufnahmebedingungen an berufsbildenden höheren Schulen (BHS, 5-jährig)

<b>Ich komme von der ... (Schule)</b>	<b>Voraussetzung: Noten / Leistungsniveau</b>	<b>Aufnahmsprüfung</b>
Mittelschule	Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“	keine Aufnahmsprüfung
	Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als „Gut“ <sup>1</sup>	
Mittelschule	Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ Note „Befriedigend“ und „Genügend“ <sup>1</sup>	Aufnahmsprüfung
Polytechnische Schule 9.Schulstufe		keine Aufnahmsprüfung

- 1) Pflichtgegenstände Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache
- 2) Nur dann keine Aufnahmeprüfung, wenn im Jahreszeugnis vermerkt ist, dass diese Note zumindest einem Gut der 2. Leistungsgruppe entspricht.

### **SchOG §40 Aufnahme in die 5. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule**

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der

1. die 4. Klasse der Mittelschule erfolgreich abgeschlossen hat und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau oder gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau nicht schlechter als mit „Gut“ beurteilt wird oder
2. die Polytechnische Schule auf der 9. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau oder gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau nicht schlechter als mit „Gut“ und in den übrigen Pflichtgegenständen nicht schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wird,

ist berechtigt, in die 5. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule überzutreten

### **SchOG §55 Aufnahme in eine zumindest dreijährige berufsbildende mittlere Schule**

(1a) Zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe setzt die Aufnahme in eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule von Schülerinnen und Schülern der Mittelschule eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als mit „Befriedigend“ voraus.

### **SchOG §68 Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist

1. der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Mittelschule und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als „Gut“ oder
2. der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe oder
3. der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule oder
4. der erfolgreiche Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule.